



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Das Land
Steiermark

→ Wirtschaft, Tourismus, Regionen,
Wissenschaft und Forschung

FÖRDERUNGSAKTION



Spin!Off

Die Förderung für wissenschaftliche Ausgründungen

1. Präambel

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip **„Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität“**. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Spin!Off

Die Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme wird in der Maßnahme 1.3 im Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ umgesetzt und soll dazu beitragen, ein innovationsfreundliches Umfeld mit Strukturen für Unternehmensgründungen und betriebliche Innovationen in der Region zu schaffen. In diesem Zusammengang soll auch das Potenzial von innovationsorientierten Gründungen bezugnehmend auf die jeweiligen regionalen Schwerpunktsetzungen besser genutzt und eine Umgebung geschaffen werden, in der innovative Geschäftsideen weiterentwickelt und in Unternehmensgründungen umgesetzt werden können.

Die Steiermark ist mit einer Forschungs- und Entwicklungsquote von 5,17 Prozent (2021) mit großem Abstand das Innovations- und Forschungsland Nummer eins in Österreich und weist im Bundesländervergleich eine überproportional hohe Anzahl an Forschungsinstitutionen, insbesondere durch die COMET-Zentren, auf. Im Rahmen der Förderung „Spin-off Fellowship“ der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG werden ForscherInnen sowie Studierende (Fellows) bereits bei der Weiterentwicklung ihrer Ideen in Richtung Ausgründung vom Bund unterstützt. Um es zu ermöglichen, dass mehr Forschungsergebnisse und innovative Gründungsideen in der Region weiterentwickelt und in Spin-offs übergeführt werden und zudem die Förderungsmittel des Bundes beschränkt sind, wird mit der Förderungsaktion Spin!Off eine weitere Unterstützungsmöglichkeit für die Vielzahl an steirischen Projekten geschaffen.

Die Förderungsaktion verfolgt das Ziel, Forschungseinrichtungen und Hochschulen einen Anreiz zu bieten, wissenschaftliche Nachwuchskräfte bei der Ausgründung mit einem Forschungsergebnis zu unterstützen und die Selbstständigkeit als Karriereoption aufzuzeigen. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Unternehmergeist sollen dabei die Möglichkeit erhalten, Forschungsergebnisse zu einem marktfähigen Produkt weiterzuentwickeln, sodass nach Abschluss des Unterstützungsprogramms Ausgründung und Markteinführung erfolgen können.

Universitäre und außeruniversitäre Forschungsergebnisse können essentiell dazu beitragen, dass neue innovative Lösungen auf den Markt kommen. Durch die Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen in Richtung Anwendbarkeit wird die Wahrscheinlichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung in Form von wissenschaftlichen Ausgründungen erhöht. Daher verfolgt die Förderungsaktion auch das Ziel, den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken und in den Forschungseinrichtungen und Hochschulen mehr Bewusstsein für die Verwertung von Forschungsergebnissen mit Marktpotenzial zu schaffen.

Spin-offs tragen nicht nur wesentlich zur Attraktivität des regionalen Startup-Ökosystems, sondern auch zur Stärkung der Innovationskraft und regionalen Wertschöpfung des Wirtschaftsstandorts Steiermark bei.

Die vorliegende Förderungsaktion unterstützt die Wirtschaftsstrategie 2030 des Landes Steiermark¹, die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (FTI) 2030² und wird im Rahmen der Maßnahme 1.3 des IBW/EFRE & JTF Programms 2021-2027 finanziert.

¹ https://www.wirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/12875085_162478749/c35074c9/Wirtschaftsstrategie_Stmk_2030.pdf

² https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/forschungskoordination_fti.html

3. Zielgruppen

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen³ und Hochschulen. Die Antragstellung erfolgt durch die jeweilige Trägerorganisation, an der die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen tätig sind. Insbesondere nachfolgende Institutionen können einen Förderungsantrag einreichen:

- COMET-Zentren mit Standort in der Steiermark im non-COMET-Bereich⁴
- JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH
- Silicon Austria Labs GmbH
- Steirische Hochschulen (gemäß Fachhochschulgesetz FHG bzw. Universitätsgesetz 2002 UG)

Die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen müssen mindestens über einen Masterabschluss verfügen, über den gesamten Projektzeitraum bei der Forschungseinrichtung bzw. der Hochschule in der Steiermark angestellt sein und der Projektstandort muss in der Steiermark liegen. Bei einem Team ist die Projektleitung bei Antragstellung bekanntzugeben, wobei ein Team aus max. 2 Personen bestehen darf.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden und folgende Mindestangaben⁵ enthalten: Name, Identifikationsnummer und Größe der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Beschreibung des Projekts mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Projektziele, Standort des Projekts, Kosten des Projekts nach Kostenarten, geplante Finanzierung des Projekts, Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Projekt benötigten öffentlichen Finanzierung. Projektkosten können erst ab Projektbeginn berücksichtigt werden.

Projektbeginn ist das Datum mit dem im Dienstvertrag bzw. im Zusatz zum Dienstvertrag geregelt ist, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin/der wissenschaftliche Mitarbeiter 100 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für das Projekt tätig ist und keine Lehr- oder Forschungsaufgaben sowie Publikationstätigkeiten oder sonstige Tätigkeiten an der antragstellenden Forschungseinrichtung bzw. Hochschule im Projektzeitraum durchführt. Dies muss der Monatserste sein.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

Die Wirtschaftlichkeit des Projekts muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Projekts erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Artikel 2 Ziffer 18 AGVO sind von der Förderungsgewährung ausgeschlossen.

5. Förderbare Projekte und Kosten

³ Definition Forschungseinrichtung siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022XC1028%2803%29&qid=1695644990837>

⁴ [https://www.sfg.at/ansiedeln-und-ernetzen/cluster-netzwerke/?list\[tx-branch\]\[\]=8904&list\[page\]=1](https://www.sfg.at/ansiedeln-und-ernetzen/cluster-netzwerke/?list[tx-branch][]=8904&list[page]=1)

⁵ gemäß Artikel 6 (2) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – VO (EU) Nr. 651/2014 bzw. Artikel 17 der nationalen Förderfähigkeitsregeln (NFFR)

5.1 Förderbare Projekte

Es werden Projekte in der Vorgründungsphase⁶ gefördert, um wissenschaftlichen MitarbeiterInnen von Forschungseinrichtungen und Hochschulen die Möglichkeit zu geben, Forschungsergebnisse zu einem marktfähigen Produkt weiterzuentwickeln und sie beim Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Das Forschungsergebnis muss sich in einem Stadium befinden, in dem es grundsätzlich möglich ist, dieses innerhalb von 18 Monaten in ein marktreifes Produkt überzuführen. Dies betrifft Frühphasentechnologien und reife Technologien, die in der bestehenden Form noch nicht lizenziert und auch noch nicht wirtschaftlich verwertet worden sind, für die aber ein Marktpotenzial gesehen wird. Ein marktreifes Produkt im Rahmen der vorliegenden Förderungsaktion wird definiert als ein weiterentwickeltes Forschungsergebnis, das den qualitativen und technischen Anforderungen potenzieller Kundinnen und Kunden entspricht.

Die Projekte müssen einen Bezug zur Wirtschaftsstrategie 2030 des Landes Steiermark aufweisen und einer der darin enthaltenen Leitmärkte und/oder technologischen Kernkompetenzen (Green-Tech, Mobility, Health-Tech, Digitaltechnologien und Mikroelektronik, Materialien und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau) zuordenbar sein. Diese thematische Schwerpunktsetzung soll zur Stärkung des steirischen Innovationsökosystems sowie zur Weiterentwicklung der steirischen Kernkompetenzen beitragen.

Das zu verwertende Forschungsergebnis muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum der antragstellenden Institution befinden sowie auch an dieser entstanden sein. Es ist eine seitens der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers und der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen unterzeichnete IP-Verwertungsvereinbarung zu übermitteln, in der die Entstehung des Forschungsergebnisses zu beschreiben ist und warum seitens der antragstellenden Forschungseinrichtung bzw. Hochschule ein grundsätzliches Interesse zur wirtschaftlichen Verwertung des Forschungsergebnisses vorliegt. In der IP-Verwertungsvereinbarung ist auch detailliert zu regeln, wie bei der geplanten Ausgründung mit den IP-Rechten vorgegangen wird (z.B. Lizenzierung, Beteiligung, entgeltliche Übertragung). Eine wirtschaftliche Verwertung an die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen muss zu marktkonformen Preisen erfolgen. Besonders ist darauf zu achten, dass die Regelungen eine nachfolgende Unternehmensgründung nicht erschweren. Die Forschungseinrichtung muss alle Einnahmen, die im Zusammenhang mit der zuvor genannten wirtschaftlichen Verwertung erzielt werden, in ihre primären Tätigkeiten (=nicht-wirtschaftlicher Bereich) reinvestieren.

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind von den wissenschaftlichen MitarbeiterInnen an der Forschungseinrichtung bzw. Hochschule durchzuführen, daher müssen Arbeitsplatz sowie Labor- und Werkstättenausstattung von der antragstellenden Institution bereitgestellt werden. Während des Projektzeitraums ist seitens der antragstellenden Institution sicherzustellen, dass die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen durch entsprechende personelle Ressourcen umfassende Unterstützung und die Vernetzung zum regionalen Startup-Ökosystem erhalten, sowie auch die entsprechenden für eine nachfolgende Ausgründung erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen aufgebaut werden. Die Indikatoren, anhand derer die Zielerreichung des Projekts gemessen werden kann, sind bei Antragstellung durch Meilensteine und Arbeitspakete bekanntzugeben. Im Rahmen des Projekts werden daher z. B. Maßnahmen, die der Produktentwicklung, der Durchführung von Marktanalysen und -studien dienen sowie Trainings und Kurse für die Unternehmensgründung gefördert.

Eine positive Beurteilung des Projektfortschritts ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Daher muss nach 9 Monaten sowie zu Projektende ein Projektfortschrittsbericht von der antragstellenden

⁶ In der Vorgründungsphase sind die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen noch nicht am Markt unternehmerisch aktiv und entfalten noch keine wirtschaftliche Tätigkeit.

Forschungseinrichtung bzw. Hochschule erbracht werden, in dem der aktuelle Stand des Projekts sowie der Erreichungsgrad der vereinbarten Meilensteine und Arbeitspakete dokumentiert ist. Etwaige Abweichungen sind zu begründen und können zur Folge haben, dass der Projektfortschritt negativ beurteilt wird und keine weitere Förderung des Projekts bzw. nur eine aliquote Auszahlung möglich ist. Zur Beurteilung des Projektfortschritts werden bei Bedarf auch externe GutachterInnen hinzugezogen.

Die Projektlaufzeit darf grundsätzlich 18 Monate nicht übersteigen. Sollte während der Projektlaufzeit bereits die Unternehmensgründung durch die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen oder Dritte erfolgen, ist das Projektziel erreicht und ab diesem Zeitpunkt ist keine weitere Förderungsmöglichkeit im Rahmen dieser Förderungsaktion mehr gegeben. Mögliche Anschlussförderungen für die Gründungsphase werden seitens Land und Bund angeboten.

5.2 Förderbare Kosten

Gefördert werden jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Überleitung des wirtschaftlich verwertbaren Forschungsergebnisses in ein marktreifes Produkt stehen und zur Ausgründung führen. Dazu zählen nachfolgende Kosten:

- Personalkosten der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, die das Forschungsergebnis zu einem marktreifen Produkt weiterentwickeln möchten. Die Abrechnung erfolgt nach Ist-Kosten. Bei den genehmigten Projekten muss im Dienstvertrag bzw. in einem Zusatz zum Dienstvertrag geregelt sein, dass die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen 100 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit für das Projekt tätig sind. Eine Übernahme zusätzlicher Lehr- oder Forschungsaufgaben sowie Publikationstätigkeiten oder sonstiger Tätigkeiten an der förderwerbenden Forschungseinrichtung bzw. Hochschule sind während des Projektzeitraums nicht gestattet.
- Sachkosten wie z.B. Materialkosten die in einen Prototyp oder eine Demonstrationsanlage verbaut werden. Der/Die Förderungswerber/in darf den Prototypen nach Projektende nicht wirtschaftlich verwerten oder unentgeltlich zur Verfügung stellen⁷.
- Kosten für externe Dienstleistungen umfassen und sind gesondert zu begründen:
 - *Kosten für die Anlagennutzung von F&E-Infrastruktur*, die seitens der Forschungseinrichtung bzw. Hochschule nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - *Externe Beratungskosten für Beratungsleistungen*, die fachlich nicht seitens der betreuenden Einheit an der Forschungseinrichtung bzw. Hochschule abgedeckt werden können. Die externen Beratungsleistungen sind von befugten und befähigten Unternehmen durchzuführen bzw. abzuhalten, d. h. sie müssen eine ihrer Tätigkeit entsprechende Gewerbeberechtigung oder eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung aufweisen und über geeignetes Know-How verfügen, das über Referenzprojekte belegt werden kann.
 - *Weiterbildungs- und Schulungskosten*
- Gemeinkosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 7 % der anrechenbaren direkten Kosten)⁸

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- Reisekosten
- Prämien
- In-Sich-Geschäfte⁹
- Verbrauchsmaterial
- Patentanmeldegebühren
- Anlagegüter
- Website
- Erstellung Corporate Identity/Corporate Design

⁷ Als Nachweis ist im Zuge der Abrechnung ein Verschrottungsnachweis vorzulegen.

⁸ Details zum Leitfaden zu vereinfachten Kostenoptionen finden Sie unter <https://www.sfg.at/spinoff>

⁹ NFFR IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027: Ein In-Sich-Geschäft liegt vor, wenn ein/e Vertreter/in einer Person einen Vertrag mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder wenn ein/e Vertreter/in beide Parteien eines Vertrags vertritt (Doppelvertretung).

- Marketing- und Vertriebskosten
- Allgemeine Rechts- und Steuerberatung
- Kosten, die sich bereits auf die unmittelbare Unternehmensgründung beziehen (z.B. Gesellschaftsvertrag)

5.3 Projektselektion

An sogenannten „Cut-off-Dates“, die auf der SFG-Website ausgeschrieben sind, werden die bis dahin vollständig eingelangten Förderungsanträge durch die SFG sowie durch externe GutachterInnen schriftlich anhand von den EFRE-Projektselektionskriterien¹⁰ sowie zusätzlichen Bewertungskriterien¹¹ bewertet. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderungsfähigkeit sind das Potenzial einer wirtschaftlichen Verwertung des Forschungsergebnisses, die Qualifikation der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, der Bezug zur FTI-Strategie Österreich 2030 sowie die Übereinstimmung mit den Programminhalten der Maßnahme 1.3 des IBW/EFRE und JTF Programms. Die Kriterienswerpunkte für diese Förderungsaktion liegen in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen:

- Beitrag zur Stärkung des regionalen Innovationsökosystems und von Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kapazitäten (FTI)
- Beitrag des Projekts zur Umsetzung der relevanten regionalen Strategien (Wirtschaftsstrategie 2030 des Landes Steiermark)
- Qualifikation und Erfahrungen der Projektträgerin/des Projektträgers
- Beitrag zu integralen Programmthemen (Adressierung der Themen Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und Reduktion von Treibhausgasen im Projekt)

Die zusätzlichen Bewertungskriterien umfassen Kriterien der „Innovation und Marktfähigkeit“ sowie der „Umsetzungskompetenz“.

Projekte kommen erst in eine Bewertung durch die externen GutachterInnen, wenn sie den Schwellenwert für die EFRE-Förderungsfähigkeit (mind. 60 Punkte pro Projektvorhaben) erreichen. Bei den zusätzlichen Bewertungskriterien können in Summe max. 40 Punkte je Gutachten erreicht werden, wobei pro Hauptkriterium (Innovation und Marktfähigkeit, Umsetzungskompetenz) mind. 60 % je Gutachten erforderlich sind. Pro Projekt sind zwei Gutachten vorgesehen.

Die Projekte stehen im Wettbewerb zueinander und werden aufgrund der vergebenen Punkte in eine Rangreihenfolge gebracht, wobei nur die besten Projekte unter Berücksichtigung des vorhandenen budgetären Rahmens¹² zur Förderung vorgeschlagen werden. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgereicht, das mehr Punkte beim Bewertungskriterium „Innovation und Marktfähigkeit“ erreicht hat. Ein nicht gefördertes Projekt kann maximal einmal wieder eingereicht werden. Pro Cut-off-Date können mehrere Projekte von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber eingereicht werden.

Für die Bewertung der Projektvorschläge sind folgende Unterlagen in Deutsch im Zuge der Antragstellung zwingend notwendig:

- Projektbezogener Businessplan (Spin!Off Businessplan)
- Projektbezogener Kostenplan (Spin!Off Kostenplan)
- Lebenslauf der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen
- Commitment seitens der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und der Forschungseinrichtung bzw. Hochschule (Spin!Off Commitment)
- IP-Verwertungsvereinbarung
- Awareness-Fragebogen (Beilage im Förderungsantrag)

6. Förderungsart und -intensität

¹⁰ Details zu den EFRE-Projektselektionskriterien finden Sie unter <https://www.sfg.at/spinoff>

¹¹ Details zu den zusätzlichen Bewertungskriterien finden Sie unter <https://www.sfg.at/spinoff>

¹² Budget pro Cut-off wird auf der SFG-Website veröffentlicht.

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben. Die Förderungshöhe beträgt 90% der anrechenbaren Projektkosten. Das Projektvolumen muss mind. 50.000 Euro umfassen. Die Förderungshöhe pro Projekt beträgt bei

- einer im Projekt angestellten wissenschaftlichen Person max. 200.000 Euro und
- einem Forschungsteam mit zwei angestellten wissenschaftlichen Personen max. 300.000 Euro.

7. Einreichstelle

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit und zur Verfügung stehende Mittel der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 30.06.2027. Im IBW/EFRE & JTF Programm 2021-2027 stehen insgesamt 3 Mio. Euro für die Projekte zur Verfügung.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Verwendungsnachweises sowie der Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z. B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Bei Umsetzung des Projekts kann der Fall auftreten, dass spezielle F&E-Infrastruktur oder fachspezifische Beratungsleistungen nur von Unternehmen, mit denen die Forschungseinrichtung bzw. Hochschule verbunden bzw. verpartnert ist, bereitgestellt werden können. Daher sind im Rahmen dieser Förderungsaktion Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014, förderungsfähig. Die Preisangemessenheit ist unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

Subsidiarität und Kumulierung

Die Förderungsaktion kommt nur dann zur Anwendung, wenn kein anderes Förderungsangebot für das gegenständliche Projekt möglich ist (insbesondere Spin-off Fellowship der FFG). Eine Kumulierung mit anderen Förderungsinstrumenten ist ausgeschlossen.

Richtlinientatbestand und beihilfenrechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.19 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung und ist keine Beihilfe iSd EU-Beihilferechts, da weder die antragstellenden Organisationen noch die gründungsinteressierten Personen als Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit einzustufen sind. Ab dem Zeitpunkt der Gründung des Spin-offs unterliegt dieses aufgrund der Einstufung als Unternehmen mit wirtschaftlicher Tätigkeit dem EU-Beihilferecht. Für alle Vorteile, die das Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gründung erhält, sind die entsprechenden Regeln des EU-Beihilferechts (z. B. als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABI. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) einzuhalten.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at